

Beförderungsordnung

der St. Sebastianus Schützenbruderschaft Lechenich e.V.

A. Allgemeine Grundsätze	- 1 -
B. Dienstgradgruppen der Bruderschaft	- 2 -
C. Dienstgrade der Bruderschaft	- 3 -
D. Beförderungs- und Ernennungsvoraussetzungen.....	- 4 -
E. Beförderungsvorschläge.....	- 5 -
F. Zeitliche Voraussetzungen.....	- 6 -
G. Beförderungsausschuss	- 8 -
H. Beschlussfassung im geschäftsführenden Vorstand.....	- 8 -

A. Allgemeine Grundsätze

1. Diese Ordnung regelt die Würdigung besonderer Leistungen. Sie gilt nur für uniformierte Schützenschwestern und Schützenbrüder.
2. Besondere Leistungen im Sinne dieser Ordnung sind herausragende Einzelleistungen, vorbildliche Erfüllung übernommener Aufgaben sowie langjährige Treue zur Bruderschaft.
3. Die Würdigung der besonderen Leistungen erfolgt in der Regel durch die Beförderung oder das Verleihen eines Verdienstordens des Bundes der Deutschen Historischen Schützenbruderschaften.
4. Beförderung im Sinne dieser Ordnung ist das Zuerkennen eines Dienstgrades auf Lebenszeit.
Ernennung im Sinne dieser Ordnung ist das Zuerkennen eines Dienstgrades für einen befristeten Zeitraum bis zur Beförderung.
5. Ein rechtlicher Anspruch auf Beförderung, Ernennung oder das Verleihen eines Verdienstordens besteht nicht.
6. Beförderungen ehrenhalber für nicht uniformierte Mitglieder der Bruderschaft und Nichtmitglieder sind unzulässig.
7. Dienstgrade können nur durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands aberkannt werden.
8. Die Beförderung zu einem höheren Dienstgrad setzt den Besitz des nächstniedrigeren Dienstgrades voraus. Ein Überspringen von Dienstgraden ist nur unter den Voraussetzungen des Kapitels F. und G. zulässig.
9. Änderungen zur Beförderungsordnung sind durch die uniformierten Schützenschwestern und Schützenbrüder vorzuschlagen und müssen durch den Vorstand beschlossen werden.
10. Zum Vorstand gemäß dieser Ordnung gehören die ordentlichen Vorstandsmitglieder laut Satzung. Die Beisitzer gehören hier nicht dazu.

B. Dienstgradgruppen der Bruderschaft

1. Mannschaften und Unteroffiziere

Zu dieser Gruppe gehören alle uniformierten Schützenschwestern und Schützenbrüder der Bruderschaft mit Ausnahme der Offiziere, Staboffiziere und Generale.

2. Hauptfeldwebel

Der Hauptfeldwebel ist ein Unteroffizier auf hervorgehobenen Dienstposten, der durch den Vorstand ausgewählt wird und der sich zur Wahrnehmung dieser Aufgabe bereiterklärt hat.

3. Offiziersanwärter

Zu dieser Gruppe gehören die uniformierten Schützenschwestern und Schützenbrüder, die durch den Vorstand für einen Offiziersposten ausgewählt wurden und die sich zur Wahrnehmung dieser Aufgabe bereiterklärt haben.

4. Offiziere

Zu dieser Gruppe gehören die uniformierten Schützenschwestern und Schützenbrüder, die im Rahmen der Führung, der Erziehung und Ausbildung sowie der Repräsentation auf herausgehobenen Dienstposten zusätzlichen Dienst leisten oder dazu herangezogen werden.

Dazu zählen:

- der Schützenhauptmann,
- die Zugführer der Schützen,
- die Fahnenbegleit- und Fahnenoffiziere
- der Königsoffizier
- die gewählten Vorstandsmitglieder

5. Hauptmann

Der Hauptmann ist gewähltes Vorstandsmitglied. Der Dienstgrad Hauptmann ist eine Ernennung. Der betreffende Schützenbruder durchläuft die normale Beförderung laut Ordnung.

6. Staboffiziere

Zu dieser Gruppe gehören die uniformierten Vorstandsmitglieder und die Schützen vom Major an aufwärts mit Ausnahme der Generale.

7. Generale

Zu dieser Gruppe gehören der Präsident der Bruderschaft und die uniformierten Schützen, die für ihre Verdienste als ehemalige Präsidenten mit dem Dienstgrad eines Generals der Schützen ausgezeichnet wurden.

C. Dienstgrade der Bruderschaft

Dienstgradgruppe	Dienstgrad
Mannschaften	Schütze (ab Schütze Schulterstücke) Gefreiter Obergefreiter
Unteroffiziere	Unteroffizier Stabsunteroffizier Feldwebel Oberfeldwebel Hauptfeldwebel (nur der Spieß) Stabsfeldwebel Oberstabsfeldwebel
Offiziersanwärter	Fahnenjunker Fähnrich Oberfähnrich
Offiziere	Leutnant Oberleutnant Hauptmann (nur einer)
Stabsoffiziere	Major Oberstleutnant Oberst
Generale	General General der Schützen

D. Beförderungs- und Ernennungsvoraussetzungen

1. Für die Beförderung zum nächsthöheren Dienstgrad im Rahmen der Mannschaften und Unteroffiziere sind erforderlich:
 - a. ein Beförderungsvorschlag,
 - b. die Mindestdienstzeit von **zwei Jahren** im letzten Dienstgrad,
 - c. der Beförderungsbeschluss durch den geschäftsführenden Vorstand.
2. Für die Beförderung zum Leutnant sind erforderlich:
 - a. die erfolgreiche Wahrnehmung eines Offizierspostens von **fünf Jahren** (Seite 8),
 - b. die erfolgreiche Wahrnehmung eines Postens im geschäftsführenden Vorstand (siehe Kapitel D 8)
 - c. der Beförderungsbeschluss durch den geschäftsführenden Vorstand.
3. Für die Beförderung zum Major sind **13 Jahre Offiziersdienstjahre** nach Voraussetzungen des Kapitels D. + F. erforderlich.
4. Die Ernennung zum General erfolgt mit der Wahl zum Präsidenten der Bruderschaft.
5. Die Ernennungen und Beförderungen der Offiziersanwärter erfolgen durch den geschäftsführenden Vorstand nach den Grundsätzen des Kapitels F.
6. Uniformierte Schützenschwestern und Schützenbrüder, die sich als Hauptkönig zur Verfügung stellen, werden nach Ablauf ihres Königsjahres wie nachstehend befördert:
 - a. Mannschaften, Unteroffiziere und Stabsunteroffiziere zum Feldwebel,
 - b. Feldwebel zum Oberfeldwebel,
 - c. Oberfeldwebel zum Stabsfeldwebel,
 - d. Stabsfeldwebel zum Oberstabsfeldwebel,
 - e. Leutnant zum Oberleutnant,
 - f. ab Oberleutnant und Stabsfeldwebel wird mit einem Festabzeichen der Schützenbruderschaften ausgezeichnet
7. Für die Beförderung von uniformierten Schützenschwestern und Schützenbrüdern, die bei ihrem Eintritt in die Bruderschaft 25 Jahre und älter sind:
ab dem vollendeten

25. Lebensjahr	Gefreiter
30. Lebensjahr	Obergefreiter
35. Lebensjahr	Unteroffizier
40. Lebensjahr	Stabsunteroffizier
45. Lebensjahr	Feldwebel
50. Lebensjahr	Oberfeldwebel
55. Lebensjahr	Stabsfeldwebel
60. Lebensjahr	Oberstabsfeldwebel
8. Bei Wahl zum Vorstandsmitglied erfolgt die Ernennung zum Leutnant bzw. General. Bei Wahl in den geschäftsführenden Vorstand wird diese nach Ablauf einer Probezeit von 2 Jahren automatisch zur Beförderung.

9. Normale Beförderungsgang (ab 16 Jahren):

Dienstgrad	Beförderung nach Jahren	Neuer Dienstgrad
Schütze	nach 2 Jahren	Gefreiter
Gefreiter	nach 3 Jahren	Obergefreiter
Obergefreiter	nach 3 Jahren	Unteroffizier
Unteroffizier	nach 4 Jahren	Stabsunteroffizier
Stabsunteroffizier	nach 4 Jahren	Feldwebel
Feldwebel	nach 6 Jahren	Oberfeldwebel
Oberfeldwebel	nach 6 Jahren	Stabsfeldwebel
Stabsfeldwebel	nach 6 Jahren	Oberstabsfeldwebel

E. Beförderungsvorschläge

1. Beförderungen sollen in sachlicher, fachlicher und menschlicher Hinsicht ausgewogen und vertretbar sein.
2. Jede uniformierte Schützenschwester und jeder Schützenbruder kann einen anderen uniformierten Schützen zur Beförderung vorschlagen.
3. Im Beförderungsausschuss sind alle Beförderungsvorschläge einzeln durchzusprechen und abzustimmen.
4. Der Schützenhauptmann bringt die abgestimmten Beförderungsvorschläge zur Beschlussfassung in den geschäftsführenden Vorstand ein. Der geschäftsführende Vorstand informiert den Ausschuss vor Schützenfest über die Billigung und die eventuellen Erweiterungen.

F. Zeitliche Voraussetzungen

1. Jede Beförderung setzt eine bestimmte Mindestdienstzeit im letzten Dienstgrad voraus.
2. Soweit im Einzelnen nichts anderes bestimmt ist, muss die uniformierte Schützenschwester oder Schützenbruder, mindestens zwei Jahre seinen letzten Dienstgrad bekleidet haben, bevor er wieder befördert werden kann.
3. Das Schützenjahr im Sinne dieser Ordnung ist das Kalenderjahr.
4. Die Offiziersdienstjahre zählen ab der Ernennung oder Beförderung zum Leutnant.
5. Die Vorstandszeit berechnet sich aus allen geleisteten Dienstjahren im Vorstand. Eine Unterbrechung der Vorstandszeit ist aus der Gesamtzeit zu rechnen.
6. Bei mehreren Tätigkeiten zählt die günstigere Regelung für die Schützenschwester und den Schützenbruder
7. Mindestdienstzeit

a. Manschaften und Unteroffiziere

<u>Dienstgrad</u>	<u>Voraussetzung</u>
Gefreiter	- nach 2 Dienstjahren - nach 1 Dienstjahr als Adjutant
Obergefreiter	- nach 5 Dienstjahren
Unteroffizier	- nach 8 Dienstjahren - nach 3 Dienstjahr als Adjutant
Stabsunteroffizier	- nach 12 Dienstjahren - nach 5 Dienstjahr als Adjutant
Feldweibel	- nach 16 Dienstjahren - nach 7 Dienstjahr als Adjutant
Oberfeldweibel	- nach 22 Dienstjahren - nach 10 Dienstjahr als Adjutant
Stabsfeldweibel	- nach 28 Dienstjahren - nach 14 Dienstjahr als Adjutant
Oberstabsfeldweibel	- nach 34 Dienstjahren - nach 18 Dienstjahren als Adjutant

b. Offiziersanwärter

<u>Dienstgrad</u>	<u>Voraussetzung</u>
Fahnenjunkler	- Ernennung Bei Übernahme des Amtes (Fahnenträger, Fahnenbegleiter, Hallenwart, Platzwart)
Fähnrich	- Ernennung nach 2 Dienstjahren im Amt
Oberfähnrich	- Ernennung nach 4 Dienstjahren im Amt

Bei Niederlegung des Amtes (Fahnenträger, Fahnenbegleiter, Hallenwart, Platzwart) vor Beendigung seines **5 Dienstjahres** verliert der uniformierte Schütze seine Ernennung, die er durch Übernahme des Amtes erworben hat und trägt dann wieder den Dienstgrad, den er vor der Ernennung getragen hat!

c. **Offiziere**

Dienstgrad	Voraussetzung
Leutnant	<ul style="list-style-type: none">- Ernennung nach Wahl in den Vorstand- nach 5 Dienstjahren im Amt (Fahnenträger, Fahnenbegleitoffizier, Königsoffizier, Spieß, Zugführer)- nach 5 Dienstjahren im Vorstand
Oberleutnant	<ul style="list-style-type: none">- nach 10 Dienstjahren im Amt (Zugführer, Fahnenträger, Fahnenbegleitoffizier, Königsoffizier, Spieß)- nach 8 Dienstjahren im Vorstand- nach 15 Offiziersdienstjahren

d. **Stabsoffiziere**

Dienstgrad	Voraussetzung
Major	<ul style="list-style-type: none">- nach 25 Offiziersdienstjahren- nach 18 Dienstjahren im Amt (Fahnenträger, Fahnenbegleitoffizier, Spieß)- nach 15 Dienstjahren als Zugführer- nach 12 Dienstjahren als Königsoffizier dies setzt nicht Punkt D3 außer Kraft- nach 10 Dienstjahren im Vorstand dies setzt nicht Punkt D3 außer Kraft- nach 5 Jahren im geschäftsführenden Vorstand dies setzt nicht Punkt D3 außer Kraft
Oberstleutnant	<ul style="list-style-type: none">- nach 35 Offiziersdienstjahren- nach 24 Dienstjahren im Amt (Fahnenträger, Fahnenbegleitoffizier, Spieß)- nach 20 Dienstjahren als Zugführer- nach 17 Dienstjahren als Königsoffizier- nach 15 Dienstjahren im Vorstand- nach 10 Jahren im geschäftsführenden Vorstand dies setzt nicht Punkt D3 außer Kraft
Oberst	<ul style="list-style-type: none">- nach 45 Offiziersdienstjahren- nach 30 Dienstjahren im Amt (Fahnenträger, Fahnenbegleitoffizier, Spieß)- nach 25 Dienstjahren als Zugführer- nach 22 Dienstjahren als Königsoffizier- nach 20 Dienstjahren im Vorstand- nach 15 Jahren im geschäftsführenden Vorstand

e. **Generale**

Dienstgrad	Voraussetzung
General	<ul style="list-style-type: none">- nach der Wahl zum Präsidenten
General der Schützen	<ul style="list-style-type: none">- Beschluss der Mitgliederversammlung

Bei vorzeitigem Austritt aus dem Vorstand verliert die uniformierte Schützenschwester oder der Schützenbruder, die letzte Ernennung und trägt von da an wieder den bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Dienstgrad!

(vor 5 Dienstjahre als Fahnenbegleitoffizier, Fahnenträger, Königsoffizier, Hallenwart, Platzwart und Spieß siehe Kap. F oder vor 5 Jahren Dienstzeit im Vorstand siehe Kap. F oder vor 2 Jahren im Geschäftsführenden Vorstand siehe Kap. B)

G. Beförderungsausschuss

1. Der Beförderungsausschuss ist der aus Vorstandsmitgliedern, aktiven Offizieren und anderen uniformierten Schützenschwestern und Schützenbrüdern gebildete Ausschuss, der Beförderungsvorschläge prüft, abstimmt und zur Beschlussfassung im geschäftsführenden Vorstand vorbereitet.
2. Ständige Mitglieder des Beförderungsausschusses sind:
 - der Schützenhauptmann als Vorsitzender
 - der/die Jungschützenmeister-in
 - die Zugführer 1. / 2. Zug
 - Frauenwartin
 - Führer der Ehrengarde
 - Mitgliederverwalter als Protokollführer
3. Die Aufgaben des Beförderungsausschusses sind:
 - Beschaffung der Aktuellen Stammbblätter durch die Mitgliederverwaltung
 - Prüfen, ob der zur Beförderung vorgeschlagene Schütze die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt,
 - prüfen, ob andere nicht vorgeschlagenen Schwestern und Schützenbrüder ebenfalls die Voraussetzungen erfüllen,
 - erarbeiten eines abgestimmten Beförderungsvorschlags für den geschäftsführenden Vorstand.
4. Der Beförderungsausschuss kann in begründeten Einzelfällen bei einzelnen Schützenschwestern oder Schützenbrüdern, Sonderbeförderungen vorschlagen. Der Beschluss dazu muss einstimmig erfolgen.

H. Beschlussfassung im geschäftsführenden Vorstand

1. Der im Beförderungsausschuss erarbeitete und abgestimmte Beförderungsvorschlag wird durch den Schützenhauptmann zur Beschlussfassung in den geschäftsführenden Vorstand eingebracht. Der geschäftsführende Vorstand informiert den Ausschuss vor Schützenfest über die Billigung und eventuellen Erweiterungen.
2. Die Vorschläge des Beförderungsausschusses bezüglich der Regelbeförderungen sind bindend.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei uniformierten Schützenschwestern oder Schützenbrüdern, die sich durch herausragende Leistungen bewährt haben, die Kriterien zu überspringen und diese vorzeitig zu befördern.

In diesem Fall ist der Beförderungsausschuss zeitnah zu informieren!

Diese Beförderungsordnung wurde in der Klausurtagung vom 01.11.2024 beschlossen und in Kraft gesetzt.

-DER VORSTAND-

Dirk Wilhelm
(Schriftführer)

Bernd Schwärzel
(Präsident)

Helmut Schütten
(Rendant)